

Jürgen Rascher, *Die Rechtslehre des Alois von Brinz.*

Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1975, 215 S. (Schriften zur Rechtsgeschichte 11).

Von den ehemaligen Rechtslehrern der Prager noch ungeteilten Karl-Ferdinands-Universität, die im vorigen Jahrhundert den Weg an die Ludwig-Maximilians-Universität in München gegangen sind, haben sich nur die beiden Strafrechtslehrer August Geyer und Emanuel Ullmann in Prag habilitiert, während der Romanist Alois von Brinz in München klassische Philosophie und Jurisprudenz studiert hatte und auf dem Weg über Erlangen, Prag und Tübingen an seine Heimatuniversität zurückgekehrt ist. Brinz ist eines der vielen Beispiele für die erfolgreiche Berufungspolitik des österreichischen Unterrichtsministers Graf Leo Thun-Hohenstein, der ihn auf den Prager Lehrstuhl des römischen Rechts berufen hat; denn nach den Worten Philipp Lotmars hat „kein Deutscher über römisches Recht so kräftig, farbig, lebendig und anmutig“ geschrieben wie Brinz. Seine Prager Hörer waren begeistert von seinem packenden Lehrvortrag, von seiner „Leidenschaft zu lehren“ (Viktor Ruß), und Felix Dahn, der später in München zu seinen Hörern zählte, berichtet von seinem „feuriglebendigen Vortrag“. Guido Kisch nennt Brinz neben den zu gleicher Zeit an der Prager Rechtsfakultät wirkenden Johann Friedrich Schulte, Heinrich Brunner und Josef Unger eine „Leuchte am Himmel der Jurisprudenz“. Heute ist Brinz in Vergessenheit geraten, sein berühmtes Pandektenlehrbuch, dessen zweiter Teil in Prag fertiggestellt wurde, hat nie jene Popularität erlangt wie das Pandektenwerk Windscheids. Es ist daher erfreulich, daß Jürgen Rascher mit seiner Tübinger Dissertation einen zu Lebzeiten gefeierten Rechtslehrer in Erinnerung ruft, seinen rechtstheoretischen, methodologischen und rechtsphilosophischen Gedanken eine geschlossene Darstellung widmet und die über das Gesamtwerk verstreuten Äußerungen zu einem Mosaik zusammenfügt. In 30 Abschnitten werden die Vorstellungen, die Brinz etwa über Naturrecht und positives Recht, Recht und Sittengesetz, Gewohnheitsrecht, Rechtsanwendung und Auslegung der Gesetze, Begriff und Aufgaben der Jurisprudenz, vor allem aber natürlich über das römische Recht, seine Rezeption und die Bindung an das Corpus Juris entwickelt hat, unter Verwendung der gegen sie erhobenen Kritik dargestellt und gedeutet, wobei die Originalität seiner Gedanken und sein Ideenreichtum hervorgehoben werden. Im 3. Teil seiner Arbeit trägt Rascher mit großem Fleiß alle Urteile über Brinz zusammen, Stimmen aus der Zeit vor seinem Tod, Nekrologe und Würdigungen bis herauf in die Gegenwart. Wenn einmal die Geschichte des Prager Lehrstuhls des römischen Rechts geschrieben wird, wird Raschers Buch eine wertvolle Vorarbeit darstellen.